

Erbrecht

Das Erbrecht, das dem Bürgerlichen Recht unterliegt, ist ein komplexes Thema. Wir möchten Ihnen hierzu im Nachfolgenden einen kurzen Überblick verschaffen. Eine verbindliche Rechtsberatung dürfen Bestatter nicht anbieten. **Daher empfehlen wir Ihnen in jedem Fall grundsätzlich, einen Rechtsanwalt aufzusuchen.**

Wenn kein rechtsgültiges Testament vorliegt, bestimmt die gesetzliche Erbfolge über die Verteilung des Vermögens des verstorbenen Menschen. Hat der/die Verstorbene eine letztwillige Verfügung (Testament/Erbvertrag) hinterlassen, so ist die gesetzliche Erbfolge nur hinsichtlich des Pflichtteils, der den Verwandten und Lebenspartnern prinzipiell zusteht, anzuwenden. Der Pflichtteil besteht in diesem Fall in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Mit der gesetzlichen Erbfolge werden die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers bestimmt.

Verwandt mit dem Erblasser ist jede Person, die von ihm (Kinder, Enkel, Urenkel etc.) oder von derselben dritten Person abstammt (Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkel, Nefte etc.). Die Klassifizierung der Verwandten als Erben erfolgt in Erbenordnungen gesetzlich unterteilt wie folgt:

- **Erben erster Ordnung:** Kinder, Enkel, Urenkel etc.
- **Erben zweiter Ordnung:** Vater, Mutter, Schwester, Bruder, Nefte, Nichte, Großneffe, Großnichte etc.
- **Erben dritter Ordnung:** Großvater, Großmutter, Onkel, Tante, Cousin, Cousine etc.
- **Erben vierter Ordnung:** Urgroßvater, Urgroßmutter, Großonkel, Großtante etc.

Was muss außerdem bedacht werden?

Nichteheliche Kinder sind ehelichen Kindern der ersten Ordnung gleichgestellt. Dies gilt auch für adoptierte Kinder. (Ausnahme: Erbfälle vor dem 1. April 1998 sowie teilweise bei nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, wenn der Verstorbene am 3. Oktober 1990 in den alten Bundesländern lebte).

Adoptierte Kinder beerben die Adoptiveltern. Stiefkinder und Pflegekinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben.

Wenn ein Verwandter der vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, schließt er alle Verwandten nachfolgender Ordnung aus.

Das Erbrecht eines verstorbenen Verwandten geht auf dessen Kinder über. Das Erbrecht des Ehegatten ist nur dann wirksam, wenn er mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war.

Wenn Erben erster Ordnung vorhanden sind, hat der überlebende Ehepartner Anspruch auf ein Viertel der Erbschaft sowie die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, das sogenannte Voraus.

Im Falle der Zugewinnngemeinschaft wird der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel erhöht.

Erbberechtigten Abkommen des Erblassers, die nicht aus der durch Tod aufgelösten Ehe stammen, erhalten vom überlebenden Ehegatten Mittel zu einer angemessenen Ausbildung.

Im Falle der Gütertrennung erbt der überlebende Ehegatte bei einem oder zwei Kindern zu gleichen Teilen, bei drei oder mehr Kindern ein Viertel.

Der Staat erbt das Vermögen, wenn weder der Ehegatte noch weitere Verwandten des/der Verstorbenen leben. Sollten Erbberechtigte die Erbschaft ausschlagen, ergeht diese auch an den Staat.

Zum 1.1.2010 haben sich im Erbrecht folgende Änderungen ergeben:

Für Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten oder Lebenspartner wird das **Entziehungsrecht** nun gleichermaßen angewendet.

Die Entziehung eines Erbpflichtteils wegen „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung kann für den Erblasser neuerdings wegen Unzumutbarkeit als Entziehungsgrund gelten.

Eine weitere Änderung betrifft die **Stundung**. Erben von Eigenheim und Unternehmen waren zuvor oft gezwungen, Vermögenswerte zu verkaufen, um Pflichtteile auszahlen zu können. Die vorher nur Ehegatten und Abkömmlingen zustehende Stundungsregelung gilt nun für jeden Erben.

Zukünftig können **Pflegeleistungen** durch Abkömmlinge in Erbauseinandersetzungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Die aktuelle Ausgabe der Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums für Justiz können Sie online durchlesen <http://www.bmj.de> oder bei uns erhalten.

Sie ersetzt jedoch ausdrücklich keine Rechtsberatung durch einen Juristen.